

Gemeindesatzung

1. NAME

Die Gemeinde trägt den Namen „Freie evangelische Gemeinde Main–Taunus“. Sie gehört zum Bund Freier evangelischer Gemeinden KdÖR mit Sitz in Witten (Ruhr), einer Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. GRUNDLAGE UND AUFTRAG

2.1 Verbindliche Grundlage für Glaube und Leben der Gemeinde ist die Bibel als das geoffenbarte Wort Gottes. In ihrer Gestalt und Ordnung richtet sich die Gemeinde nach dem Vorbild der im Neuen Testament beschriebenen Gemeinden.

Wir stimmen mit dem Apostolischen Glaubensbekenntnis überein:

Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde, und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn, empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tage auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten. Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige allgemeine christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben.

Darüber hinaus bekennen wir uns - zur Allmacht und Gnade Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Offenbarung, Erlösung, Endgericht und Vollendung; - zur göttlichen Inspiration der Heiligen Schrift, ihrer völligen Zuverlässigkeit und höchsten Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung; - zur völligen Sündhaftigkeit und Schuld des gefallenen Menschen, die ihn Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen; - zum stellvertretenden Opfer des menschengewordenen Gottessohnes als einziger und allgenügsamer Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren Folgen; - zur Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Jesus Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist; - zum Werk des Heiligen Geistes, welcher Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt; - zum Priestertum aller Gläubigen, die die

weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet ist; - zur Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit; zum Fortleben der voll Gott gegebenen Personalität des Menschen; zur leiblichen Auferstehung aller Menschen: der Erlösten zum ewigen Leben in Herrlichkeit, der Ungläubigen zur ewigen Strafe.

2.2 Die Gemeinde hat den Auftrag, Gott anzubeten, das Wort Gottes zu verkündigen, Gemeinschaft der Gläubigen zu pflegen und dem Nächsten in missionarisch-diakonischer Verantwortung zu dienen.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglied der Gemeinde kann werden, wer bekennt, dass Jesus Christus sein persönlicher Retter und Herr geworden ist und dass er Vergebung der Sünden empfangen hat. Dies Bekenntnis setzt die Glaubenszuwendung zu dem menschgewordenen, gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und wiederkommenden Sohn Gottes voraus. Erwartet wird, dass Wirkungen dieses Glaubens durch den Heiligen Geist im Leben des Gemeindemitgliedes sichtbar werden.

3.2 Die Mitglieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Nach dem Neuen Testament wird versucht, Mitgliedern zurecht zu helfen, deren Verhalten den biblischen Weisungen widerspricht. Gelingt das nicht, muss der Ausschluss aus der Gemeinde erfolgen.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, durch Überweisung in eine andere Gemeinde, durch Tod, oder durch Streichung, wenn das Mitglied trotz der wiederholten Ermahnung seit längerer Zeit nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt.

3.4 Der Wunsch zur Mitgliedschaft in der Gemeinde ist an die Gemeindeleitung zu richten. Die Gemeindeleitung führt ein Aufnahmegespräch und informiert die Gemeindeglieder schriftlich über die Gemeindefächer vom eingegangenen Aufnahmewunsch. Den Mitgliedern steht eine Frist von sechs Wochen zu, um evtl. biblisch begründete Einwände gegen die Aufnahme an die Gemeindeleitung zu geben. Die Gemeindeleitung prüft die Einwände und klärt diese im persönlichen Gespräch. Wenn kein Grund besteht, die Aufnahme abzulehnen, ist die Person nach sechs Wochen Gemeindemitglied.

3.5 Die Gemeinde führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.

3.6 Die Freunde der Gemeinde (regelmäßige Besucher der Gemeindeveranstaltungen) werden in einem gesonderten Verzeichnis geführt, um mit ihnen Verbindungen halten zu können.

3.7 In diesem Verzeichnis werden auch die Kinder der Gemeindemitglieder erfasst. Durch kindgemäße Verkündigung erfahren sie, wie man Christ wird und als Christ zu leben hat. Mitglied der Gemeinde können sie erst dann werden, wenn sie zum persönlichen Glauben gekommen sind und dadurch die Bedingung zur Aufnahme erfüllen. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Religionsmündigkeit ist in der Regel eine Mitgliedschaft vom 14. Lebensjahr an möglich.

4. TAUFE UND MAHL DES HERRN

4.1 Die Gemeinde übt die Taufe der Glaubenden; dies ist jedoch nicht Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde.

4.2 Die Gemeinde feiert mit ihren Mitgliedern das Mahl des Herrn. Andere Christen können als Gäste daran teilnehmen; die Gemeinde gibt bekannt, unter welchen Voraussetzungen das möglich ist. Alle Teilnehmer müssen in einem geordneten Verhältnis zu Gott und ihren Mitmenschen leben.

5. ORGANE DER GEMEINDE

5.1 Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Verfassung des Bundes.

5.2 Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeleitung und die Gemeinde(mitglieder)versammlung.

6. DIE GEMEINDELEITUNG

6.1 Die Gemeindeleitung (Ältestenkreis) besteht aus mehreren Gemeindemitgliedern, die dazu von der Gemeindeversammlung in geheimer Wahl berufen werden. Die Wahlordnung für die Ältesten und Bestimmungen über Dauer ihres Dienstes und mögliche Wiederwahl sind in einer Wahlordnung festgelegt. In den ersten Jahren nach der Gründung der Gemeinde wird diese geleitet durch den Pastor und eine vorläufige Gemeindeleitung. Diese wird vom Pastor berufen und von der Gemeinde durch Abstimmung bestätigt. Prediger gehören für die Zeit ihres Dienstes in der Gemeinde zur Gemeindeleitung. Der/die Kassenführer/in und der/die Schriftführer/in werden von der Gemeindeleitung vorgeschlagen und von der Gemeindeversammlung bestätigt

6.2 Wer zur Gemeindeleitung gewählt wird, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen entsprechen und vom Vertrauen der

Gemeinde getragen sein. Diese Eigenschaften müssen für die gesamte Dauer der Dienstausbübung bestehen.

6.3 Die Gemeindeleitung hat die Gemeinde geistlich zu führen, seelsorglich zu betreuen und organisatorisch zu leiten. Das schließt auch ein, die Gemeinde gemeinsam nach außen und gegenüber dem Bund zu vertreten, die laufenden Geschäfte zu führen, das Dienstverhältnis des Predigers zu regeln und über besondere Ausgaben bis zu einer von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Höhe zu beschließen.

6.4 Die Gemeindeleitung kommt mit den Leitern der Arbeitsgruppen der Gemeinde (z.B. für Gesang, Musik, Kinder-, Jungschar-, Jugend, Frauenarbeit) zu gelegentlichen Arbeitsgesprächen zusammen; im Übrigen sind die Arbeitsgruppen dienende Glieder der Gemeinde und der Gemeindeleitung verantwortlich.

7. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

7.1 Die Gemeindeversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Gemeinde. Sie ist von der Gemeindeleitung mindestens jährlich zweimal mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, sowie immer dann, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder das schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen.

7.2 Die Gemeindeversammlung entscheidet über alle für das Gemeindeleben wichtigen Angelegenheiten, z. B.: sie wählt die Gemeindeleitung und beruft ggf. Mitglieder daraus ab, sie beruft den Prediger auf Vorschlag der Gemeindeleitung und im Einvernehmen mit der Bundesleitung, sie entscheidet - erforderlicher Weise in Sondersitzung - über Beendigung der Mitgliedschaft, sie beschließt über die Jahresrechnung und wichtige Einzelausgaben, sie erteilt dem Kassenverwalter Entlastung und nimmt Arbeits- und Rechenschaftsberichte entgegen.

8. BESCHLUSSFASSUNG

8.1 Alle Beschlüsse der Gemeinde und ihrer Organe sollen einstimmig gefasst werden. Nur in Zweifelsfällen soll eine Stimmenmehrheit festgestellt werden. Ergibt sich nicht mindestens eine Zweidrittelmehrheit, so soll der Beschluss vertagt werden, bis nach weiterem Überlegen und ernstlichem Beten eine eindeutige Mehrheit zu erwarten ist. Das gilt auch da, wo „Brüderversammlungen“ über laufende Arbeitsfragen der Gemeinde zu entscheiden haben.

8.2 Die in der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse sind für die Gemeindeleitung und die Arbeitsgruppen verbindlich.

8.3 Beschlüsse und wichtige Verhandlungen werden in Niederschriften festgehalten, die vom Schriftführer und einem weiteren Gemeindeglied zu unterschreiben sind.

9. VERMÖGENSVERWALTUNG

9.1 Die Mitglieder der Gemeinde leisten in Verantwortung vor Gott freiwillig und regelmäßig Beiträge, die ihrem Einkommen angemessen sind.

9.2 Die Gemeindekasse wird vom Gemeindeverwalter geführt. Sämtliche Eingänge und Ausgänge sind übersichtlich und gewissenhaft zu verbuchen. Das in Gemeindeveranstaltungen gesammelte Geld ist von zwei Gemeindemitgliedern zu zählen; der Betrag ist gegenzuzeichnen. Der Kassenverwalter berichtet in der Gemeindeleitung über die laufende Kassenführung. Die Gemeindeleitung kann aus ihrer Mitte ein Mitglied beauftragen, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen um Mitglieder ermahnen zu können, die keine angemessenen Beiträge zahlen. Im Übrigen besteht über die Gaben der Gemeindeglieder Schweigepflicht.

9.3 Die Gemeindekasse ist jährlich einmal durch zwei jeweils von der Gemeindeversammlung rechtzeitig zu beauftragende, geeignete Mitglieder zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Gemeindeversammlung über das Prüfergebnis zu berichten und mitzuteilen, ob sie Entlastung vorschlagen können.

9.4 Das Grundeigentum der Gemeinde wird durch die Grundstückstreuhandgesellschaft des Bundes, die „Gemeinwohl“-Immobilien-Gesellschaft mbH, verwaltet und ist auf deren Namen im Grundbuch eingetragen; die Gemeinde bleibt jedoch wirtschaftlich der verfügungsberechtigte Eigentümer.

9.5 Das Grundvermögen ist in Einnahmen und Ausgaben getrennt von der allgemeinen Jahresrechnung der Gemeinde zu verwalten.

10. VERMÖGENSBINDUNG

10.1 Alle Einnahmen der Gemeinde sind für die in dieser Gemeindeordnung genannten Aufgaben zu verwenden und dienen damit den in der Verfassung des Bundes beschriebenen Zwecken der Religionsgemeinschaft.

10.2 Soweit es sich bei den Einnahmen um Spenden handelt, kann unter bestimmten Voraussetzungen darüber eine steuerliche Bescheinigung ausgestellt werden.

10.3 Die Einnahmen der Gemeinde sind, soweit sie deren aufgabengemäßen Zwecken dienen, nicht steuerpflichtig, weil die Gemeinde Bestandteil der Religionsgemeinschaft „Bund Freier evangelischer Gemeinden KdÖR“ ist. Wird ein Betrieb gewerblicher Art unterhalten, ist dieser insoweit steuerpflichtig.

10.4 Mitglieder der Gemeinde erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde, es sei denn eine vorübergehende Unterstützung in einer wirtschaftlichen

Notlage, die aus Mildtätigkeit an einen Bedürftigen gewährt wird, unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit.

10.5 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommunen, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland werden nur von Fall zu Fall in Anspruch genommen und nur zur Mitfinanzierung solcher Investitionen oder anderer Zwecke, die auch nichtreligiösen Trägern für staatlich geförderte Aufgaben zustehen. Der Nachweis der Verwendung solcher Mittel ist nach den dafür geltenden Vorschriften zu führen.

11. ZUSAMMENARBEIT IM BUND

11.1 Durch die Mitgliedschaft im Bund weiß die Gemeinde sich verpflichtet zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis- und Bundesebene.

11.2 Die Gemeinde ist bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gemeinsamen Aufgaben in der Bundesgemeinschaft geistlich, geldlich und praktisch zu fördern.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Änderung dieser Gemeindeordnung und die Auflösung der Gemeinde können von der Gemeindeversammlung nur nach einer mit angemessener Frist vorausgegangen Bekanntgabe der Tagesordnung und nur mit mindestens Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls nicht mindestens die Hälfte aller Gemeindemitglieder anwesend ist, muss zu einer zweiten Gemeindeversammlung zu diesem Zweck mit Monatsfrist erneut eingeladen werden; diese Gemeindeversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

12.2 Eine beabsichtigte Auflösung der Gemeinde ist unter Darlegung des Sachverhaltes frühzeitig der Bundesleitung mitzuteilen, um deren Stellungnahme einzuholen.

12.3 Bei Auflösung der Gemeinde stehen sämtliche Vermögenswerte dem Bund zu, der sie für seine Zwecke als Religionsgemeinschaft verwendet, vorrangig am Sitz der Ortsgemeinde.

[Diese Ordnung ist in der Gemeindemitgliederversammlung vom 25.09. 1994 beschlossen und am 2. 2. 1997 aktualisiert worden.]

Neuaufgabe in neuer Rechtschreibung: März 2007